

GVL

## Beschluss zum Antrag 4 "Geistliche Verbandsleitung"

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

Der § 20 "Der Stadt- Kreis- oder Regionalvorstand" der Diözesanordnung des BDKJ im Erzbistum Köln wird wie folgt geändert:

§ 20 Der Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand

- 2. Mitglieder des Vorstands sind zwei Frauen und zwei Männer, darunter der Präses. Innerhalb des Vorstandes kann es außerdem das Amt der Geistlichen Verbandsleitung geben. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, müssen gleich viele Ämter für Frauen wie für Männer zur Verfügung stehen.
  - 3. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Stadt- oder Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof. Zur Geistlichen Verbandsleiterin/Geistlichen Verbandsleiter kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.

Altenberg, 26.11.2011